

Sitzung vom 05. Juni 2018

Beschl. Nr. **2018-219**

S3.3 Einzelne Strassen, Wege, Gehwege, Plätze, Bau- und Niveaulinien
Wilackerstrasse, Breitenstrasse, Landolt-Junker-Str., Wannetenstrasse,
Bernhofstrasse 47 bis 55; Projektgenehmigung und Landerwerb

Ausgangslage

In der Wilacker-, Breiten-, Landolt-Junker-, Wanneten- und Bernhofstrasse 47 bis 55 werden die Werkleitungen (Wasser und Kanalisation), die öffentliche Strassenbeleuchtung und der Deckbelag zeitgemäss instandgesetzt und wo notwendig erneuert. Primär soll die Sicherheit der Fussgänger (Schul- und Kindergartenweg) durch die verkehrstechnische und gestalterische Anpassung der Kreuzungs- und Nutzungsschwerpunkte verbessert werden. Folgender Stadtratsbeschluss liegt vor:

SRB 2017-188 vom 4. Juli 2017 Projekt- und Kreditfreigabe Vor- und Bauprojekt

Das Bauprojekt wurde vom Ingenieurbüro Flückiger + Bosshard AG und der Planar AG erarbeitet. Die öffentliche Auflage nach §§ 16 und 17 des Strassengesetz des Kantons Zürich (StrG Kt. ZH) erfolgte von 3. April 2018 bis 2. Mai 2018.

Erwägungen

Im Bereich der Wannetenkindergärten soll das Trottoir verlängert werden, um die Fussgängerbeziehung zur Wilackerschule sicher zu ermöglichen. Gleichzeitig soll der Zebrastreifen von den privaten Senkrechtparkfelder weg nach oben verschoben werden. Der Bereich der Wilackerschule soll an den Ausbau der Schule angepasst und im Eingangsbereich platzartig gestaltet werden. Die Parkfelder werden neu angeordnet. In der Breitenstrasse werden die Längsparkfelder mit Baumpflanzungen ergänzt. Gleichzeitig wurde der Strassenraum eng mit dem Ausbau der Schule Wilacker und der geplanten Umbauten in den Wannetenkindergärten angestimmt und entsprechend angepasst. Im Kreuzungsbereich der Wannetenstrasse/Sonnenbergstrasse soll die Mittelinsel entfernt und die Trottoire durchgängig ausgebaut werden. Dies mit dem Ziel, die Verkehrsführung eindeutig zu gestalten und für Fussgänger erhöhte Sicherheit zu gewährleisten. Um die geplante Anpassung im Strassenraum Wannetenstrasse umsetzen zu können, wird Landerwerb notwendig.

Es sind zwei Einwendungen eingegangen. Beide Einwendungen wurden vom beauftragten Ingenieurbüro Flückiger + Bosshard AG, der PLANAR AG, der Stadtpolizei (Stapo), Kantonspolizei (Kapo) und der Planung Werke umfassend geprüft und analysiert.

Die erste Einwendung (dat. 4. April 2018) beantragt die Parkplätze (PP), im Auflageprojekt mit der Nummer 3, 4 und 5 bezeichnet, talwärts zu verschieben. Die betroffenen Anwohner sehen die Ein- und Ausfahrt aus ihren gegenüberliegenden Garagen als unübersichtlich und gefährlich an, insbesondere im Winter. Darüber hinaus werden die Zugangsnormen und verkehrstechnischen Sicherheitsdistanzen und Sichtweiten in Frage gestellt.

Ziel der Parkplatzneuordnung ist im Quartier Wilacker die maximal mögliche Anzahl von PP zu ermöglichen, um dem latenten Parkplatzmangel entgegen zu wirken. Aktuell gibt es 32 PP im Gebiet Wilacker, geplant sind neu 31 PP und 11 Schul-PP, die während den Wochenenden und den Schulferien als öffentliche PP mitgenutzt werden können. Die PP mit der Nummer 3, 4 und 5 erfüllen sämtliche Anforderungen an die geltenden technischen Richtlinien; die Sichtbereiche werden eingehalten, gemäss SN Norm 640 291a ist die Breite von Fahrbahn und Trottoir ausreichend. Aufgrund des Sichtbereiches und geplanter PP im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau Schulhaus Wilacker können diese PP (3, 4 und 5) nicht verschoben werden.

Die Einwendung wird abgelehnt, da die PP zum einen Regelkonform angeordnet sind und zum anderen der Bedarf an öffentlichen Parkplätzen im Sinne des öffentlichen Interessens im vorliegenden Fall stärker zu gewichten ist.

Die zweite Einwendung (dat. 03.04.2018) beantragt, statt der geplanten Trottoirüberfahrt im Kreuzungsbereich Wanneten- und Sonnenbergstrasse, einen Fussgängerstreifen zu markieren. Darüber hinaus wird diese Trottoirüberfahrt im Winter als bremsendes und erhebliches Hindernis angesehen.

Die heutige Kreisellösung soll aufgehoben werden und der gesamte Einlenkerbereich neu gestaltet werden. Der gesamte Bereich ist Tempo-30-Zone, das Überfahren der Trottoirüberfahrt mit Tempo 30 ist problemlos möglich. In Tempo-30-Zonen werden Fussgängerstreifen nur noch an Orten mit besonderem Schutzbedürfnis (z.B. Kindergarten Wanneten) angelegt, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Zudem würde ein Fussgängerstreifen im Vergleich zur Trottoirüberfahrt die Situation für die querenden Schul- und Kindergartenkinder (Wilackerschule und Wannetenkindergarten) dauerhaft verschlechtern, wo Fahrzeugfahrende dagegen nur wenige Tage im Winter Schnee zu vergegenwärtigen hätten.

In Anbetracht dessen, dass die Sonnenberg- und Wannetenstrasse auch ein Schul- und Kindergartenweg ist und mit der Trottoirüberfahrt in Bezug auf die Vortrittsberechtigung und Linienführung offensichtliche Klarheit sowie Sicherheit geschaffen wird, wird die Einwendung abgelehnt. Im Rahmen der Detailplanung wird geprüft, ob die Anschlagsverhältnisse des Gehwegs und der Rampen zugunsten der Fahrzeugfahrer optimiert werden können.

Landerwerb

Um ein durchgehendes Trottoir mit einer Mindestbreite von 1.80 m zu realisieren, wird ein Landerwerb von privaten Eigentümern notwendig. Der Landeigentümer der Kat. Nr. 7249 stimmt dem Landerwerb mit der öffentlichen Auflage nach §§ 16 und 17 des Strassengesetzes (StrG) zu.

Es werden Eigentumsübertragungen von insgesamt ca. 38 m² vorgesehen.

Wesentliche Vertragselemente:

- Die jeweilige Grundstücksfläche wird der Stadt Adliswil für 200 CHF/m² abgetreten.
- Die Stadt Adliswil übernimmt einmalig die Kosten für die Instandsetzung von 70m² im Zufahrtbereich der Kat. Nr. 7249. Die Kosten dafür werden auf ca. CHF 7'000 abgeschätzt.
- Der Landabtretung an die Stadt Adliswil wird unter Beibehaltung der Ausnutzung an die verbleibenden Grundstücke zugestimmt (Aufnahme eines Nutzungsrevers im Grundbuch).
- Die Kosten des Geometers-, Notariats- und Grundbuchamtes werden von der Stadt Adliswil übernommen.
- Die Eigentumsübertragung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Beurkundung.

Termine

Submission und Vergabe Baumeisterarbeiten
Realisierung

bis November 2018
ab März 2019

Kostenschätzung

Erste Grobkostenschätzung des Gesamtprojekts +/- 20% auf Grundlage des Vor- und Auflageprojekt:

Arbeitsgattung	Kostenschätzung in CHF inkl. MwSt. Stand: Mai 2018
Strassenbau	2'710'000.00
Wasserleitung	1'830'000.00
Kanalisation	1'050'000.00
Technische Arbeiten inkl. Eigenleistung Werkbetriebe	440'000.00
Gesamtsumme	6'030'000.00

Kostenzusammenstellung

Leistungen	Kreditbedarf, CHF inkl. MwSt.
Landabtretung (Kat. Nr. 7249) ca. 38 m ²	7'600.00
Instandsetzung 70 m ²	7'000.00
Notariats- und Grundbuchkosten	500.00
Eigenleistungen Planung Werke (Verhandlungen und Koordination)	400.00
Gesamtsumme	15'500.00

Kostenkontrolle

Konto	CHF inkl. MwSt.
Wasser, Breitenstrasse, Kto. Nr. 400.5010.02	400'000
Wasser, Wilackerstrasse und Landolt-Junker-Str., Kto. Nr. 400.5010.15	750'000
Wasser, Wannetenstrasse, Kto. Nr. 400.5010.83	300'000
Kanalisation, Breitenstrasse, Kto. Nr. 301.5010.02	280'000
Kanalisation, Wilackerstrasse und Landolt-Junker-Str., Kto. Nr. 301.5010.15	170'000
Kanalisation, Bernhofstrasse, Kto. Nr. 301.5010.97	270'000
Kanalisation, Wannetenstrasse, Kto. Nr. 301.5010.83	150'000
Strasse, Wilackerstrasse und Landolt-Junker-Strasse, Kto. Nr. 330.5010.15	550'000
Strasse, Breitenstrasse, Kto. Nr. 330.5010.02	550'000
Strasse, Bernhofstrasse, Kto. Nr. 330.5010.97	220'000
Strasse, Wannetenstrasse, Kto. Nr. 330.5010.83	400'000
Gesamtbetrag gemäss Finanzbetrag 2017 - 2021	4'040'000
Freigaben bisher, Projektierung bis Submission SRB 2017-188	-260'000
Zwischensaldo	3'780'000
Kreditbedarf aktuell, Realisierung	-15'500
Schluss-Saldo	3'764'500

Auf Antrag des Ressortvorstehers Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf §15 StrG des Kantons Zürich und Art. 46 lit. b Ziff. 4 und 47a, Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Einwendungen werden abgelehnt.
- 2 Das Projekt „Wilacker-, Landolt-Junker-, Breiten-, Wanneten- und Bernhofstrasse“ wird gemäss dem nach §16 und §17 StrG aufgelegtem Projekt, dat. 28.03.2018 festgesetzt.
- 3 Dem Landerwerb (Kat. Nr. 7249, GB Bl. 2275) von insgesamt ca. 38m² mit einem Betrag in Höhe von CHF 7'600 (inkl. MwSt.) (200 CHF/m²) durch die Stadt Adliswil wird zugestimmt. Die Ausnutzung an die verbleibenden Grundstücke bleibt dabei bestehen.
- 4 Für den Kauf der Grundstücke wird ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 15'500 (inkl. MwSt.) auf die Kto.-Nr. 330.5010.83 bewilligt und freigegeben.
- 5 Simone Mayer, Projektleiterin Werkbetriebe, wird ermächtigt, die Stadt auf dem Notariat und Grundbuchamt zu vertreten und alle notwendigen Dokumente, insbesondere Verträge, Dienstbarkeiten und Mutationen, zu unterzeichnen.

- 6 Gegen Disp. 1 kann innert einer Frist von 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich Rekurs erhoben werden. Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat und Einwendung erhoben hat. Die Rekursfrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und soweit als möglich beizulegen (§18 StrG; §§ 21 ff. VRG).
- 7 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 8 Mitteilung an:
- 8.1 Ressortleiter Finanzen
 - 8.2 Ressortleiter Bau und Planung
 - 8.3 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 8.4 Betriebsleiter Unterhalt Tiefbau
 - 8.5 Betriebsleiter Wasserversorgung
 - 8.6 Eigentümer Landabtretung (mit separatem Schreiben)
 - 8.7 Einwender (mit separatem Schreiben)
 - 8.8 Notariat (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin